



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement

# Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

**Bern, 17.03.2021 - Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) setzt diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.**

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher beträgt die Pauschale 0,8 Prozent. Die Fahrkosten zum Arbeitsort (ohne Aussendienstanteil) müssen seit dem 1. Januar 2016 mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Davon können bei der direkten Bundessteuer bis maximal 3'000 Franken als Berufskosten abgezogen werden, während die Kantone Höchstbeträge nach kantonalem Recht oder unbeschränkte Beträge erlauben.

Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Dazu entfällt für Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Die Verordnungsänderung fällt für die direkte Bundessteuer grundsätzlich aufkommensneutral aus. Bei der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungen ergeben sich leichte Mehreinnahmen.

Im Interesse eines einheitlichen Lohnausweises können die Kantone die Verordnungsänderung bei den kantonalen Steuern übernehmen. Bei Übernahme des Vorschlags durch Kantone mit unbeschränktem Fahrkostenabzug oder einem Fahrkostenabzug von über 3'000 Franken entstünden diesen leichte Mehreinnahmen.

Mit der Verordnungsänderung erfüllt das EFD eine Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-S, 17.3631), die von den Eidgenössischen Räten angenommen worden ist.

Das EFD hat im Jahr 2019 zu dieser Änderung eine Vernehmlassung durchgeführt. Sechs Kantone, zwei Parteien und 14 Organisationen stimmten dem Vorschlag zu. 20 Kantone, zwei Parteien und acht Organisationen lehnten ihn ab.

---

## Adresse für Rückfragen


Joel Weibel, Spezialist Kommunikation, Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Tel. 058 464 90 00, [media@estv.admin.ch](mailto:media@estv.admin.ch)

---

## Dokumente

 [Ergebnisbericht zur Vernehmlassung zur Änderung der Berufskostenverordnung des EFD \(Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S\)](#) (PDF, 611 kB).

 [Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer](#) (PDF, 325 kB).

 [Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer](#) (PDF, 138 kB).

## Herausgeber

Eidgenössisches Finanzdepartement  
<http://www.efd.admin.ch>

[https://www.estv.admin.ch/content/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news\\_list.msg-id-82714.html](https://www.estv.admin.ch/content/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news_list.msg-id-82714.html)